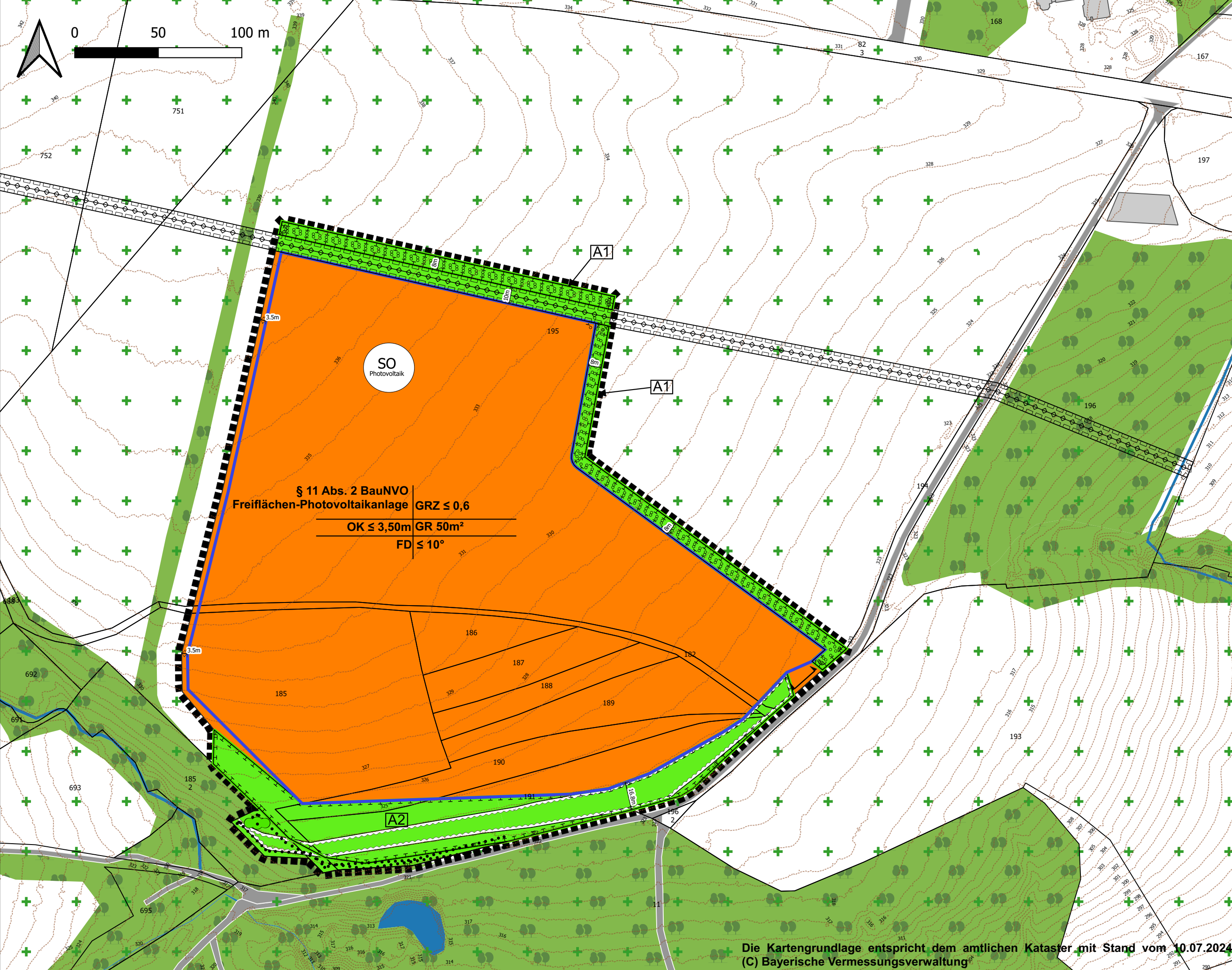




0. Präambel

Gemäß - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228) geändert worden ist - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist - Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

beschließt die Stadt Lichtenfels den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Teufelsgraben" i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs.2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 1.1.1. sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungsanlagen (z.B. Masten), technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie und Einrichtungen zum Brandschutz.
- Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag mit der Stadt Lichtenfels verpflichtet.
- Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.
- 1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt (GRZ ≤ 0,6). Maßgeblich ist die durch Module und sonstige bauliche Anlagen überdeckte Fläche.
- 1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)
- Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 3,50 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage.
- Punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig.
- Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.
- 1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)
- Einzelgebäude wie Transformatorenstationen oder Wechselrichtercontainer dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.
- 1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze: Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen.
- 1.3. öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zufahrtsbereiche

- 1.4. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die Flächen sind als Grünflächen gemäß den gründerischen Festsetzungen zu pflegen.
- 1.5. Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)
- Das Gutachten „HYDROTECHNISCHE BERECHNUNGEN ZUR ENTWÄSSERUNG DES SOLARPARKS „TRIEB TEUFELSBERG“ der Gaul Ingenieure GmbH, Bamberg vom 16.04.2026 wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- Innerhalb des bezeichneten Bereiches sind die folgenden Maßnahmen des Entwässerungskonzeptes verbindlich umzusetzen:
- Verwallung zum Rückhalt des Oberflächenwassers
 - Drossel zur beschränkten Einleitung

- 1.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.6.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)
- Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Für die Montage und Befestigung (Rampffähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der fachliche Nachweis erbracht wird, dass die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BBodSchV eingehalten werden.
- 1.6.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz
- Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
- Verzinkte Rammprofile oder Erdschrauber dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.

- 1.6.3. Grünordnung innerhalb des Baugebietes
- Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.
- Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Flächen. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegrünung überlassen werden.

- Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:
- maximal ein- bis zwei- schürige Mahd (Schnitthöhe 10 cm)
 - Eine Sektorenbeweidung mit Elektroschutzzaun ist zulässig.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.
 - Das Mulchen der Flächen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise zulässig.

- 1.6.4. Naturschutzrechtliche Kompensation
- Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Teufelsgraben" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).
- Folgende Maßnahme ist verbindlich durchzuführen:

- A1: Entwicklung von freiwachsenden mesophilen Strauch-Hecken
- Erstgestaltungsmaßnahme
 - Anlage einer Hecke. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 Meter betragen (Art. 48 AGBGB).
 - Pflegemaßnahmen
 - Die Gehölzpflanzung ist bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen.
- Pflanzliste:
- Cornus nas (Kornelkirsche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Weißdorn), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
- A2: Entwicklung einer Extensivwiese
- Erstgestaltungsmaßnahme
 - Ackerflächen sind in eine Wiese umzuwandeln und mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten drei Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.

- Pflegemaßnahmen
- Die Wiesenflächen sind maximal ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzuführen. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Altgrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5-20% zu belassen. Die Schnitthöhe muss mindestens acht Zentimeter betragen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur maximal zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils maximal zwei Wochen. Während des Beweidungszeitraumes ist die Aufstellung eines Elektroschutzzaunes zulässig.

- Ausgleichsflächen dürfen grundsätzlich nicht dauerhaft eingezäunt werden. Dies gilt nicht für den fachgerechten Schutz gegen Verbiss.

- Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.
- Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

- 1.6.5. Regelungen zum speziellen Artenschutz
- Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Gutachten: Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für Bebauungsplan, Solarpark Trieb", Stadt Lichtenfels, LKR Lichtenfels; Fassung vom 25. Juli 2024 der Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Richard-Wagner-Straße 65, 95444 Bayreuth). Das Gutachten wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

- Vermeidungsmaßnahme
- V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen Baumaßnahmen aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im ca. 10-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]):

- Für den durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden externe Ausgleichsflächen für Feldlerchenreviere hergestellt. Die Maßnahmen sind CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- CEF-Maßnahme 1: für Feldlerche
- V1: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen Baumaßnahmen aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im ca. 10-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

- 1.7. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 1.7.1. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
- Innerhalb der Umgrenzung sind Gehölzstrukturen anzulegen, um die Anlage einzugrünen. (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Es sind Arten aus der Pflanzliste der Zif. 1.6.4 zu verwenden.

- 1.7.2. Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
- Erhaltungsgebot Kleinstrukturen

- 1.8. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.9. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehende Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

- 1.10. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehende Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

- 1.11. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehende Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

- 1.12. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehende Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

- 2.1. Dächer
- Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 10°. FD ≤ 10°
- 2.2. Oberflächengestaltung der Solarmodule
- Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten sowie für Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Verkehrsflächen hervorgerufen wird. Gegebenenfalls sind diese auf Kosten des Betreibers mittels geeigneter Maßnahmen zu unterbinden.
- 2.3. Einfriedungen
- Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Übersteigenschutz 2,20 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.
- 2.4. Werbeanlagen
- Werbeanlagen und Informationstafeln mit einer jeweiligen Gesamtlängengröße von 4m² sind zulässig. Die Informationstafeln dürfen nur am Ort der Leistung aufgestellt werden.
- 2.5. Beleuchtung
- Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3. Weitere Planeintragen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

- Nutzungsschablone:
- | Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl |
|--|---|
| zulässige Oberkante für bauliche Anlagen | jeweils zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude |
| zulässige Dachform | zulässige Dachneigung |
- Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenze
- Bestandsgebäude
- Höhenschichtlinien
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. RP 04: Vorbehaltsgebiet Nr. 25 „Forst Langheim östlich Lichtenfels“. Ziel 1.3.2 RP04
- Wald- und Gehölzbestände
- Wege
- Ferngas Netzgesellschaft mbH: Ferngasleitung mit Begleitleitung
- Der Schutzstreifen beträgt 10 Meter.

- Bodendenkmäler
- Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Bodenschutz
- Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätsorientierende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

- Katasterfestpunkte
- Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden.

4. Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

- A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan.

- Die Planzeichnung mit Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.

- B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

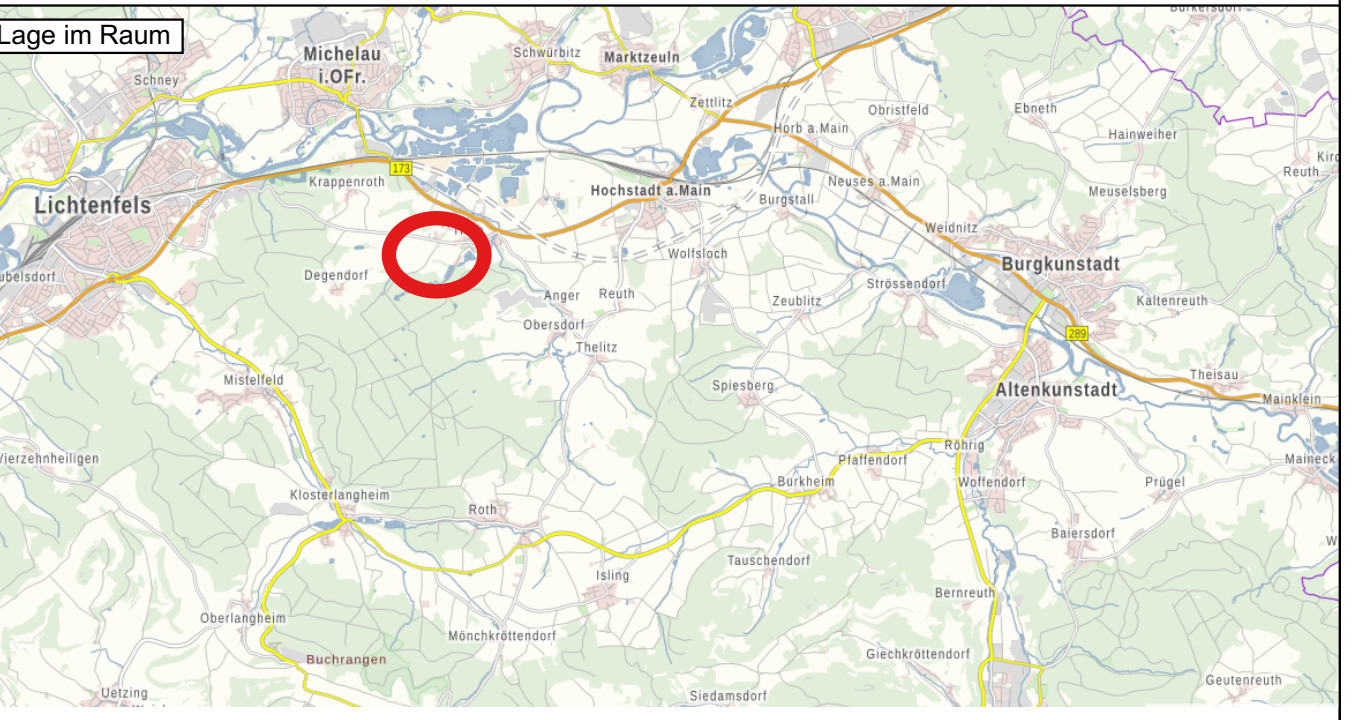
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

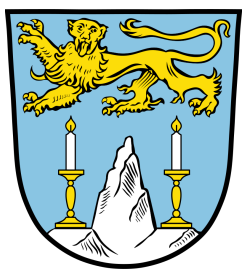
- C) Durchführungsvertrag

- Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lichtenfels wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom gebilligt.
- In diesem erklärt der Vorhabenträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

5. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
- Der Stadtrat Lichtenfels beschloss in seiner Sitzung vom 09.09.2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben". Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" in der Fassung vom wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom bis im Internet veröffentlicht und im Rathaus der Stadt Lichtenfels ausgelegt. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom in der Zeit vom bis an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom in der Zeit vom bis an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Veröffentlichung
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" in der Fassung vom wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom nach ortsüblicher Bekanntmachung, im Zeitraum vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht. Im selben Zeitraum wurden die Unterlagen im Stadtbauamt Lichtenfels öffentlich ausgelegt.
- Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt. Eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Satzungsbeschluss
- Die Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss des Stadtrates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" in der Fassung vom gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
- (Dienstsiegel)
- Unterschrift
7. Ausgefertigt:
- Lichtenfels, den Andreas Hügerich (Dienstsiegel) Erster Bürgermeister
8. Inkrafttreten
- Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus der Stadt Lichtenfels eingesehen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
- Lichtenfels, den Andreas Hügerich (Dienstsiegel) Erster Bürgermeister



Projekt 1.47.182	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Teufelsgraben" Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels	
Vorentwurf; Fassung vom: 24.08.2026		Maßstab 1:2.000
Entwurfsverfasser:	Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de	
	 ingenieurbüro für bauwesen beratende ingenieure	
bearb. / gez.: se / se Kronach, im August 2026		